



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

DB Netz AG
Regionalbereich Mitte
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (228) 9826-0
Telefax: +49 (228) 9826-199
E-Mail: Ref51@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 30.08.2018

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer: 3403673

551pph/031-2018#018

Betreff: Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 3a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „1. Baustufe ESTW Koblenz - Trier, Neubau GFK-Modulgebäude Standort Bullay“, Bahn-km 58,782 bis 58,845 der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze) in Bullay

Bezug: Ihr Antrag vom 04.05.2018, Az. I.NP-MI-M-S(3)

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Vorhaben hat die Errichtung eines Gleisfeldkonzentrators (GFK) als Feldelement eines Digitalen Stellwerks (DSTW) nebst Netzersatzanlage (NEA), Zuwegungen und zwei Parkplätze zum Gegenstand.

Die Anlagen bestehen aus einem Modulgebäude und einem kleinen Nebengebäude, sowie Park- und Wegeflächen, die die Verbindung zum öffentlichen Straßenraum herstellen. Die Anlagen sind an der Nordseite des Bahnhofs von Bullay im Bereich ehemaliger Gleisanlagen geplant

Aus den vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1), dem Geotechnischen Bericht (Unterlage 10), den Schalltechnischen Untersuchungen (Unterlage 11),

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) und der Umwelterklärung (Unterlage E 1) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Betroffen sind die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser.

Baubedingt kommt es zur Flächeninanspruchnahme auf ca. 45 m² für Baueinrichtungsflächen, Bodenverdichtungen, lokal begrenzten Gehölzrückschnitten, Vegetationsrückschnitten in Teilbereichen der Vorhabenfläche, wodurch potentielle Brut- und Niststätten von Vogelarten betroffen sein können, Lärm, Staub und Abgasimmissionen durch Baufahrzeuge.

Anlagenbedingt kommt es zu Beeinträchtigungen in Form von Gehölzrückschnitt auf einer Fläche von 97 m², zur Verdichtung von Boden auf einer Fläche von 57 m² mit einer Teilversiegelung im Bereich der Gehwege, Zufahrten und Stellfläche sowie auf einer Fläche von 62 m² zu einer Vollversiegelung im Bereich der GFK-/NEA-Gebäude, wovon 42 m² neu versiegelt werden.

Die Vorhabenträgerin sieht Maßnahmen in Form von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen vor. Zur Vermeidung von Eingriffen in trockene Ruderalsäume und Gehölze werden Bautabuzonen eingeführt. Zur Vermeidung von baubedingtem Lärm werden geräuscharme Baumaschinen eingesetzt. Weiterhin werden durch baubetriebliche Maßnahmen der Baulärm vermindert und die Bevölkerung vorab umfassend über den Baubetrieb informiert. Es werden zur Vermeidung von Eingriffen in die Populationen streng geschützter Reptilienarten Vergrämnungsmaßnahmen vorgenommen und ein Reptilienschutzzaun eingerichtet. Eine umweltfachliche Bauüberwachung wird durchgeführt. Weiterhin werden zur Vermeidung von Beeinträchtigung der Nist- und Brutaktivitäten von Vogelarten eine Bauzeitenvorgabe für den Gehölz- und Vegetationsrückschnitt auf den Zeitraum vom 1.10. bis zum 28.02. eingeführt. Bauzeitlich verdichtete Böden werden aufgelockert und mit einer regionalen Saatgutmischung bepflanzt. Bisher teilversiegelte Flächen im unmittelbaren Umfeld werden zum Ausgleich von Eingriffen entsiegelt und rekultiviert. Die Versickerungsmulde wird mit einer autochtonen staudenreichen Saatgutmischung bepflanzt.

Der Eingriff kann durch die aufgezeigten Maßnahmen vermieden, minimiert und ausgeglichen werden.

Ich weise darauf hin, dass die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen von Dritten bei der Zentrale zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden können.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Dieses Schreiben wird im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig